Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Ortsverband Bingen

§ 1 Name

"BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bingen" - Kurzbezeichnung "GRÜNE Bingen" - sind der Ortsverband (OV) der Bundespartei "BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN" im Landesverband Rheinland-Pfalz sowie im Kreisverband Mainz-Bingen für den Bereich der Stadt Bingen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Verbindung von Ökologie, Selbstbestimmung, erweiterter Gerechtigkeit und lebendiger Demokratie an. Mit gleicher Intensität treten die GRÜNEN für Gewaltfreiheit und Menschenrechte ein. Das Grundsatzprogramm des Bundesverbands aus dem Jahr 2002 gilt als Grundlage der Arbeit von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bingen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN können nur natürliche Personen sein,
- die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen,
- die keiner anderen Partei oder mit GRÜNEN in Konkurrenz stehenden Wählervereinigung angehören,
- die den von der Mitgliederversammlung des Ortsverbands festgesetzten Beitrag zahlen und
- die ihren 1. oder 2. Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen haben;

Ausnahmen hiervon müssen auf Antrag durch den OV-Vorstand beschlossen werden.

- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim OV-Vorstand beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der OV-Vorstand.
- (3) Bei der Zurückweisung eines Aufnahmeantrags, die schriftlich begründet werden muss, kann der/die Antragsteller/in bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das beschließende Organ.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem OV-Vorstand oder dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit, wenn ein Mitglied erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und der Partei damit schweren Schaden zugefügt hat. Der angenommene Antrag auf Ausschluss der Mitgliederversammlung ist dem Landesschiedsgericht zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (4) Ist ein Mitglied in der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags mehr als ein Jahr im Rückstand, wird dieser vom OV-Vorstand schriftlich angemahnt. Zahlt das Mitglied nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung weiterhin keinen Beitrag, gilt dies als

Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden. Vom Beitrag aus sozialen Gründen freigestellte Mitglieder bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

Die Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung, die Ortsverbandstreffen, die Arbeitskreise und der OV-Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Partei. Sie ist mindestens einmal pro Jahr vom OV-Vorstand schriftlich per E-Mail mit einer Frist von sieben Tagen (Datum des Poststempels bzw. der Absendung bei E-Mail) und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Liegt dem Ortsverband keine E-Mail-Adresse eines Mitglieds vor oder hat ein Mitglied dem Vorstand gegenüber schriftlich den Wunsch geäußert, per Post eingeladen zu werden, erfolgt die Einladung per Post.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder aber mindestens fünf Parteimitglieder anwesend sind. Tagesordnungspunkte, die wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelt werden können, sind auf einer folgenden Mitgliederversammlung ohne Berücksichtigung der Beschlussfähigkeit zu behandeln.
- (3) Der OV-Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zum nächst möglichen Termin einzuberufen, wenn 10% der Parteimitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Entscheidungen über politische, personelle und organisatorische Fragen,
- b. Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- c. Wahl und Entlastung des OV-Vorstands,
- d. Wahl der zwei KassenprüferInnen,
- e. Aufstellen der KandidatInnen zu Wahlen,
- f. Satzungsänderungen,
- g. Beschlussfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
- h. Entgegennahme der Jahresberichte der OV-Treffen und der Arbeitskreise.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung

- (1) Anträge können von jedem Mitglied und dem OV-Vorstand gestellt werden und müssen dem Vorstand bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen.
- (2) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren und den Mitgliedern zuzuleiten.
- (3) Im Regelfall leitet der OV-Vorstand die Mitgliederversammlung; diese kann aber auch für jeweils eine Versammlung ein Tagungspräsidium bestimmen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind in der Regel öffentlich.
- (5) Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit jeweils 2/3 Mehrheit beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen

entsprechenden Antrag findet nichtöffentlich statt. Personenbezogene Mitgliedsangelegenheiten werden grundsätzlich nichtöffentlich behandelt.

§ 9 Der OV-Vorstand

- (1) Der OV-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Er besteht aus zwei gleichberechtigten politischen SprecherInnen und einem/einer KassiererIn, die den Geschäftsführenden Vorstand bilden. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung bis zu drei BeisitzerInnen in den OV-Vorstand wählen. Die Ämter der politischen SprecherInnen sowie der Vorstand insgesamt sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzen werden.
- (3) Der OV-Vorstand ist geschäftsfähig, wenn der Geschäftsführende Vorstand gewählt ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann dem OV-Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern auf schriftlichen Antrag, auf den in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen ist, mit absoluter Mehrheit das Misstrauen aussprechen; dies führt zum Rücktritt des OV-Vorstands oder der betreffenden Vorstandsmitglieder. Neu- bzw. Nachwahlen können in diesem Fall in derselben Mitgliederversammlung stattfinden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder kann die nächste Mitgliederversammlung Nachwahlen vornehmen.
- (6) Die Amtszeit von nachgewählten Vorstandsmitgliedern endet mit der Amtszeit des gesamten OV-Vorstands.
- (7) Tritt der gesamte OV-Vorstand zurück, hat er innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der ein neuer OV-Vorstand gewählt wird. Bis zur Wahl eines neuen OV-Vorstands führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Kann kein Vorstandsmitglied mehr rechtsfähig zu einer Mitgliederversammlung einladen, so können drei Mitglieder des Ortsverbands den Kreisvorstand beauftragen, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines OV-Vorstands einzuberufen.

§ 10 Aufgaben des OV-Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten den Ortsverband nach innen und gemäß § 26 (2) BGB nach außen.
- (2) Der OV-Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Die Aufgabenverteilung wird, soweit die Mitgliederversammlung oder Satzung nichts anderes bestimmt, innerhalb des OV-Vorstands geregelt.

§ 11 Ablauf der OV-Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sind in der Regel für alle Mitglieder offen und müssen mindestens dreimal im Jahr stattfinden.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

§ 12 Ortsverbandstreffen

(1) Ortsverbandstreffen finden regelmäßig statt und werden durch den Vorstand einberufen. Sie dienen der Planung und Durchführung der laufenden politischen Arbeit.

- (2) Findet binnen sechs Wochen kein OV-Treffen statt, können 10 % der Mitglieder oder mind. fünf Mitglieder die Einladung in den nächsten zwei Wochen verlangen.
- (2) An ihnen nehmen Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder teil. Auf Antrag kann das OV-Treffen das Stimmrecht auf aktive Nichtmitglieder erweitert werden. Die Treffen sind beschlussfähig.
- (3) Die OV-Treffen können keine Aufgaben der Mitgliederversammlung übernehmen. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse der Ortsverbandstreffen aufheben.

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern oder aktiven Nicht-Mitgliedern.
- (2) Die Arbeitskreise werden vom Vorstand eingesetzt bzw. aufgelöst und berichten der Mitgliederversammlung jährlich über ihre Tätigkeiten.
- (3) Arbeitskreise setzen sich mit einem Thema oder Themenfeld auseinander nach dem sie auch benannt werden.
- (4) Ihre Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 14 Finanzen und Kassenprüfung

- (1) Der OV-Vorstand legt für jedes Kalenderjahr der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor. Finden in einzelnen Kalenderjahren Wahlen statt, an denen der OV aktiv durch Aktionen und Veranstaltungen beteiligt ist, wird ein Haushaltsplan für dieses Jahr erstellt.
- (2) Die Überprüfung der Kassenführung des Vorstandes erfolgt durch zwei KassenprüferInnen, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden und dieser berichten müssen.
- (3) Der Einzug des Mitgliedsbeitrags kann nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung über den Kreisvorstand erfolgen.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen der OV-Vorstandsmitglieder und die Aufstellung der KandidatInnen zu Wahlen sind geheim. Alle anderen Wahlen können offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die Wahlen zum OV-Vorstand finden in getrennten Wahlgängen statt; sofern die Zahl der KandidatInnen die Zahl der zu vergebenden Ämter nicht überschreitet, ist verbundene Einzelwahl möglich.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
 - a. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der KandidatInnen die absolute Mehrheit der Stimmen,
 - b. findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden BewerberInnen mit den besten Stimmenergebnissen statt.
 - c. Ist ein dritter Wahlgang erforderlich, wird die KandidatInnenliste neu eröffnet; es gilt dann als gewählt, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.
 - d. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.

(4) Bei allen Wahlen soll mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt werden.

§ 16 Ordnungsmaßnahmen

Es finden die Regelungen der Landessatzung § 17 Anwendung.

§ 17 Abschluss von Rechtsgeschäften und Haftung

Rechtsgeschäfte für den Ortsverband dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich hierzu ermächtigte Personen abschließen.

Für Schulden des Ortsverbandes haftet gemäß den Bestimmungen des Parteiengesetzes nur das Vermögen des Ortsverbandes; auf diese Bestimmung müssen Dritte bei Abschluss von Rechtsgeschäften hingewiesen werden.

§ 18 Änderungs- und Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung des Ortsverbandes kann nur mit 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung geändert werden; satzungsändernde Anträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (2) Die Auflösung des Ortsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bedarf einer ¾-Mehrheit auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung.
- Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vermögen des Ortsverbandes an den Kreisverband Mainz-Bingen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
- (3) Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.12.2015 in Kraft gesetzt und löst alle bisherigen Satzungen ab.
- (4) Sollten Regelungen nach der aktuellen Gesetzeslage nicht Bestandteil der Satzung des Ortsverbands sein dürfen, so ist der OV-Vorstand befugt, diese ohne vorherigen Mitgliederversammlungsbeschluss aus der Satzung zu streichen. Solche Bestimmungen gelten dann als politische Entscheidungen; der OV-Vorstand ist beauftragt, Möglichkeiten der Wiedereinführung als Satzungsbestandteil (z.B. Umformulierung) zu erarbeiten.